



Bundesnetzagentur

Eckpunktepapier

**für ein Bedarfsermittlungsverfahren
in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz**

(Eckpunktepapier *Projekt 2016*)

zugleich Mitteilung 365/2011, Amtsblatt Bundesnetzagentur 13/2011

ERMITTLUNG DES FREQUENZBEDARFS in den Bereichen von 880 – 915 MHz und von 925 – 960 MHz sowie von 1725 – 1780,5 MHz und von 1820 – 1875,5 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab dem 1. Januar 2017

Die Frequenzen in den Bereichen von 880,1 – 914,9 MHz (Unterband) und von 925,1 – 959,9 MHz (Oberband) sowie von 1725 – 1730 MHz, 1735,1 – 1752,5 MHz, 1752,7 – 1758,1 MHz, 1763,1 – 1780,5 MHz (Unterband) und von 1820 – 1825 MHz, 1830,1 – 1847,5 MHz, 1847,7 – 1853,1 MHz, 1858,1 – 1875,5 MHz (Oberband) sind aufgrund der GSM-Lizenzen der Netzbetreiber E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E1-Lizenz), Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E2-Lizenz), Telekom Deutschland GmbH (D1-Lizenz) und Vodafone D2 GmbH (D2-Lizenz) bis zum 31. Dezember 2016 befristet zugeteilt. Demzufolge stehen diese Frequenzbereiche im Umfang von insgesamt 160 MHz ab dem 1. Januar 2017 wieder für Frequenzzuteilungen zur Verfügung.

In ihrer Entscheidung zur Flexibilisierung von Frequenznutzungsrechten für drahtlose Netzzugänge in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz (Az. BK 1a-09/001) hat die Beschlusskammer 1 (Präsidentenkammer) in Aussicht gestellt, von Amts wegen rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der jetzigen Befristung – also noch im Jahr 2013 – über die künftige Erteilung von Frequenznutzungsrechten zu entscheiden. Für diese Entscheidung sieht die Präsidentenkammer nach erster Einschätzung im Wesentlichen die Möglichkeiten der Verlängerung gemäß § 55 Absatz 8 (Telekommunikationsgesetz – TKG) oder der (Neu-) Vergabe der Frequenzen gemäß § 55 Absätze 3 und 9 sowie § 61 TKG.

Aus Sicht der Präsidentenkammer sind die hiermit verbundenen Fragen von besonderer Komplexität und die zu treffende Entscheidung von hervorgehobener Bedeutung für den Markt. Auch liegt es im öffentlichen Interesse, durch eine effiziente und wirksame Frequenzregulierung zu gewährleisten, dass solche Funkfrequenzen – insbesondere unter Berücksichtigung ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung für die elektronische Kommunikation und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zur Förderung leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen – so effizient wie möglich genutzt werden. Um diese Entscheidung auf eine sichere und stabile Grundlage zu stellen, wird die Präsidentenkammer das Verfahren zur Erarbeitung dieser Entscheidung rechtzeitig einleiten. Nach heutiger Einschätzung sollte das Verfahren möglichst drei Jahre vor Ablauf der gegenwärtigen Laufzeit abgeschlossen sein, um den beteiligten Unternehmen und den übrigen Betroffenen die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu gewähren. Daher beabsichtigt die Präsidentenkammer, in einem ersten Schritt im vierten Quartal des Jahres 2011 ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren einzuleiten, um von Amts wegen den Frequenzbedarf in den oben genannten Frequenzbereichen zu ermitteln. Hierzu hat die Präsidentenkammer erste Eckpunkte entwickelt, die die Rahmenbedingungen für ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren darstellen.

Auf der Grundlage der ermittelten Frequenzbedarfe soll der Entwurf einer Entscheidung der Präsidentenkammer zur Bereitstellung der oben genannten Frequenzen erarbeitet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Fall einer ermittelten Frequenzknappheit nicht unmittelbar mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens begonnen werden kann. Die Durchführung eines Vergabeverfahrens setzt voraus, dass weitere gesetzlich vorgesehene Entscheidungen der Präsidentenkammer (Entscheidungen über die Vergabebedingungen und die Vergaberegeln) getroffen worden sind, für die auch das Benehmen mit dem Beirat bei der Bundesnetzagentur herzustellen ist. Wie oben ausgeführt, ist in Erwägung zu ziehen, das Vergabeverfahren rechtzeitig, d. h. im Jahr 2013 durchzuführen.

Mit der Veröffentlichung der wesentlichen Eckpunkte für ein Bedarfsermittlungsverfahren vor seiner förmlichen Einleitung im vierten Quartal 2011 gewährt die Bundesnetzagentur einen Einblick in die geplanten Verfahrensschritte und gibt Interessenten die Möglichkeit, sich frühzeitig auf eine Teilnahme am Bedarfsermittlungsverfahren vorzubereiten.

Die Präsidentenkammer veröffentlicht gleichzeitig im Amtsblatt 13/2011 den Konsultationsentwurf ihres Beschlusses (BK1-11/001) wegen der Frequenzverteilungsuntersuchung aufgrund Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 87/372/EWG.

Hierbei verfolgt die Präsidentenkammer einen „parallelen Ansatz“, bei dem sie den Beteiligten im Verfahren BK 1-11/001 nicht nur den Entwurf des Beschlusses vorstellt, sondern diesen auch einen Ausblick auf das Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz (Projekt 2016) gewährt.

Die Präsidentenkammer ruft die interessierten Kreise der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zu den Eckpunkten eines Bedarfsermittlungsverfahrens auf. Die Stellungnahmen sind in deutscher Sprache bis zum **12. August 2011, 15 Uhr MESZ**

in Schriftform bei der

**Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

und

elektronisch im Word- (oder Word-kompatibel) oder PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an

E-Mail: referat212@bnetza.de

einzureichen.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen im Original auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Aus diesem Grund ist bei der Einreichung der Kommentare das Einverständnis mit einer Veröffentlichung zu erklären und eine zur Veröffentlichung bestimmte sowie eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung einzureichen.

A. Eckpunkte

ECKPUNKTE für ein Bedarfsermittlungsverfahren in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz zur Nutzung der Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ab 1. Januar 2017.

Eckpunkt 1:

In den Bereichen von 880 bis 915 MHz (Unterband) und von 925 bis 960 MHz (Oberband) sowie von 1725 bis 1780,5 MHz (Unterband) und von 1820 bis 1875,5 MHz (Oberband) sind aufgrund der bestandsgeschützten GSM-Lizenzen Frequenzen bis zum 31. Dezember 2016 zugeteilt (vgl. **Anlage 1**).

In diesen Frequenzbereichen stehen ab dem 1. Januar 2017 folgende Frequenzspektren zur Verfügung:

Frequenzbereich	Verfügbares Frequenzspektrum	Umfang
900 MHz	880 – 915 MHz und 925 – 960 MHz	2 x 35 MHz
1800 MHz	1725 – 1730,1 MHz und 1820 – 1825,1 MHz	2 x 5,1 MHz
	1735,1 – 1758,1 MHz und 1830,1 – 1853,1 MHz	2 x 23 MHz
	1763,1 – 1780,5 MHz und 1858,1 – 1875,5 MHz	2 x 17,4 MHz

Tabelle 1

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, diese verfügbaren Frequenzspektren im Umfang von insgesamt 161 MHz gemeinsam bereitzustellen.

Im 900-MHz-Bereich wurden in der Vergangenheit gegenüber den entsprechenden Einträgen im Frequenznutzungsplan am unteren und am oberen Bandende jeweils 100 kHz weniger zugeteilt, um den Schutz anderer Frequenznutzungen in den benachbarten Frequenzbändern sicherzustellen. In den entsprechenden Einträgen im Frequenznutzungsplan ist der gesamte Bereich 880 – 915 MHz und 925 – 960 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund soll künftig das gesamte Spektrum von 2 x 35 MHz (gepaart) zur Nutzung bereitgestellt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch künftig an dem oberen und unteren Bandende der Schutz der Frequenznutzungen in den benachbarten Frequenzbereichen durch den jeweiligen Frequenzzuteilungsinhaber im o. g. Frequenzbereich zu gewährleisten ist. Die bisher im 1800-MHz-Bereich nicht zugeteilten Spektren von 2 x 100 kHz (gepaart; 1730 – 1730,1 MHz und 1825 – 1825,1 MHz) sowie 2 x 200 kHz (gepaart; 1752,5 – 1752,7 MHz und 1847,5 – 1847,7 MHz) wurden in das verfügbare Spektrum mit einbezogen (vgl. **Anlage 1**).

Eckpunkt 2:

Die Präsidentenkammer wird rechtzeitig von Amts wegen den Bedarf an Frequenznutzungsrechten in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz für Nutzungen ab dem 1. Januar 2017 ermitteln. Hierzu wird sie voraussichtlich im vierten Quartal 2011 ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren einleiten. Interessierte Unternehmen sollen damit aufgefordert werden, innerhalb einer Frist von vier Wochen ihr Interesse an konkreten Nutzungen der Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz zu bekunden (siehe zum weiteren Vorgehen unten Eckpunkte 7 und 8).

Zweck der Bedarfsabfrage ist die Ermittlung eines möglichen Bedarfsüberhangs als Grundlage für eine Prognose, ob mit einer die verfügbaren Frequenzen übersteigenden Anzahl von Anträgen auf Frequenzzuteilung zu rechnen ist (§ 55 Abs. 9 Satz 1 1. Alt. TKG). Daher sind solche Bedarfsanmeldungen besonders aussagekräftig, die bei ihrer Darlegung eines Interesses an der konkreten Nutzung der Frequenzen auch die sachlichen und subjektiven Kriterien für eine künftige Frequenzzuteilung berücksichtigen (§ 55 Abs. 3, 4 und 5 TKG):

Sachliche und subjektive Kriterien für die Darlegung eines Frequenzbedarfs

1. Die Teilnahme am Bedarfsermittlungsverfahren wird nicht beschränkt.
2. Jedes interessierte Unternehmen wird aufgerufen werden, nur einmal einen Frequenzbedarf geltend zu machen. Dies gilt auch für Bedarfsanmeldungen im Rahmen von Konsortien. Unternehmen, die nach § 37 des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) miteinander zusammengeschlossen sind, gelten als ein Unternehmen.

3. Jedes interessierte Unternehmen wird aufgerufen werden, in seiner Bedarfsanmeldung darzulegen, dass es die gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine mögliche künftige Frequenzzuteilung erfüllen wird (vgl. **Anlage 2**). Vom Antragsteller darzulegende Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung werden sein, dass „die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist“ sowie „eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sichergestellt ist“ (siehe § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 TKG). Hierfür werden von besonderer Bedeutung sein die Darlegung seiner Zuverlässigkeit, Fachkunde und insbesondere seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Darlegung einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit ist im Hinblick darauf zweckdienlich, dass es sich bei den Frequenzspektren 900 MHz und 1800 MHz um Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert handelt.

Für eine den Zielen des TKG verpflichtete effiziente Nutzung dieser Frequenzen ist eine dementsprechende Darlegung eines Frequenznutzungskonzepts auf der Grundlage des jeweiligen Geschäftsmodells zweckdienlich. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Unternehmen bereits über geeignetes Spektrum verfügen.

Die Bedarfsanmeldungen dienen der Ermittlung eines möglichen Bedarfsüberhangs und der sich hieraus ergebenden gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte für die Frequenzzuteilungen. Die Frequenzen werden durch die Bundesnetzagentur erst auf schriftlichen Antrag der Bewerber als Einzelzuteilungen und gegebenenfalls erst nach Teilnahme an einem Vergabeverfahren zugeteilt. Hierfür wird die Bundesnetzagentur zeitnah vor der Durchführung eines bestimmten Verfahrens für die Zuteilung der Frequenzen zur Beantragung von Nutzungsrechten auffordern.

Eckpunkt 3:

Die Präsidentenkammer wird die Bedarfsfeststellung veröffentlichen.

Eckpunkt 4:

Der Nutzungszweck der Frequenzen in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz ist der drahtlose Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten. Eine Beschränkung des Einsatzes bestimmter Techniken findet nicht statt.

Die gültigen frequenztechnischen Frequenznutzungsbestimmungen ergeben sich aus der Entscheidung der Europäischen Kommission (2009/766/EG) vom 16. Oktober 2009 zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können; zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (2011/251/EU) der Kommission vom 18. April 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/766/EG der Kommission.

Eckpunkt 5:

Die oben genannten Frequenzen sollen zur bundesweiten Nutzung bereitgestellt werden.

Eckpunkt 6:

Die Präsidentenkammer wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen die Frequenznutzungsbestimmungen einschließlich des Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung festlegen.

Eckpunkt 7:

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien, nachvollziehbaren und objektiven Verfahrens sind abschließende Entscheidungen der Präsidentenkammer dazu, ob der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren voranzugehen hat und gegebenenfalls über die Ausgestaltung der Vergabebedingungen im Einzelnen erst nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anhörungen der betroffenen Kreise zu treffen.

Eckpunkt 8:

Die Präsidentenkammer beabsichtigt rechtzeitig drei Jahre vor dem Ende der Laufzeit der Frequenzzuteilungen über die Folgenutzung zu entscheiden.

B. Erläuterungen zu den Eckpunkten**I. Ausgangslage**

- Die Frequenzen in den Bereichen von 880,1 – 914,9 MHz (Unterband) und von 925,1 – 959,9 MHz (Oberband) sowie von 1725 – 1730 MHz, 1735,1 – 1752,5 MHz, 1752,7 – 1758,1 MHz, 1763,1 - 1780,5 MHz (Unterband) und von 1820 – 1825 MHz, 1830,1 – 1847,5 MHz, 1847,7 – 1853,1 MHz, 1858,1 - 1875,5 MHz (Oberband) sind aufgrund der GSM-Lizenzen der Netzbetreiber E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E-Plus), Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica), Telekom Deutschland GmbH (Telekom) und Vodafone D2 GmbH (Vodafone) bis zum 31. Dezember 2016 befristet zugeteilt (siehe zur Historie der einzelnen Frequenzzuteilungen und zu den bestandsgeschützten Lizenzen den Überblick im *Impulspapier* der Bundesnetzagentur, Seite 6 ff. und das *GSM-Konzept*). Demzufolge stehen die betroffenen Frequenzbereiche ab dem 1. Januar 2017 wieder für Frequenznutzungen zur Verfügung.
- Mit oberster Priorität hat die Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2009 die Frequenzen im Bereich 900 MHz und 1800 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten verfügbar gemacht (siehe hierzu im Einzelnen die Flexibilisierungsentscheidung der Präsidentenkammer vom 12. Oktober 2009). Ziel war es, einzelne in der Vergangenheit gesetzte regulatorische Vorgaben abzubauen, die heute nicht mehr zur Verwirklichung der Ziele erforderlich und angemessen sind und daher als entbehrliche Beschränkung wirkten. Damit konnten weitere Funkfrequenzen für drahtlose Dienste bereitgestellt werden, die auch für das flächendeckende Angebot innovativer breitbandiger Netzzugänge genutzt werden können.
- Bereits in ihrer Flexibilisierungsentscheidung vom 12. Oktober 2009 hat die Präsidentenkammer als Maßnahme für die Flexibilisierung von Frequenznutzungsrechten für drahtlose Netzzugänge in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz in Aussicht gestellt, rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der jetzigen Befristung (31. Dezember 2016), über die Zuteilung dieser Frequenzen zu entscheiden (a. a. O., S. 3576):

„Maßnahme 3: Die Bundesnetzagentur wird von Amts wegen rechtzeitig vor dem Ende der derzeitigen Befristung der Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz eine Entscheidung über die Zuteilung dieser Frequenzen ab dem 01.01.2017 treffen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Frequenzzuteilungsinhaber einen Antrag auf Verlängerung der Befristung über den 31.12.2016 hinaus stellt.“

Hierzu hat die Präsidentenkammer in ihrer Begründung Folgendes ausgeführt (a. a. O., S. 3610 f.):

„Die Bundesnetzagentur wird von Amts wegen rechtzeitig vor dem Ende der derzeitigen Befristung der Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz eine Entscheidung über die Zuteilung dieser Frequenzen ab dem 01.01.2017 treffen.

(...) wird die Bundesnetzagentur rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der jetzigen Befristung (31.12.2016), über die weitere Erteilung von Frequenznutzungsrechten entscheiden. Die Kammer hat hierbei insbesondere das Ergebnis der jüngsten Anhörungen berücksichtigt.

(...) Aus Sicht der Kammer sind die hiermit verbundenen Fragen von besonderer Komplexität und die zu treffende Entscheidung von hervorgehobener Bedeutung mit erheblichen Auswirkungen für den Markt. Um diese Entscheidung auf eine dementsprechend sichere und stabile Grundlage zu stellen, wird die Bundesnetzagentur das Verfahren zur Erarbeitung dieser Entscheidung rechtzeitig einleiten.“

- Aufgrund der bestandsgeschützten GSM-Lizenzen erreichen die Nutzungen der Frequenzen für GSM-Systeme zurzeit einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von mehr als 98% für Angebote mobiler Sprachkommunikation. Demgegenüber erreicht die Nutzung der Frequenzen im Bereich 2 GHz für UMTS-Systeme, die ebenfalls mobile Sprachkommunikation erbringen können, einen solchen hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung nicht (vgl. hierzu im Einzelnen die Erläuterungen zu Eckpunkt 5).

Im Rahmen der öffentlichen Anhörungen zur Flexibilisierung der Frequenznutzungsrechte sowie zur Frequenzverteilungsuntersuchung (abrufbar unter www.bnetza.de) haben GSM-Netzbetreiber vorgetragen, dass die jeweiligen GSM-Netze praktisch ausgelastet seien. Die Nachfrage nach GSM-Nutzungen sei über den Zeitraum der jetzigen Befristungen der Frequenznutzungsrechte hinaus gegeben. Vor diesem Hintergrund wurde unter anderem angeregt, die Befristung der GSM-Frequenzzuteilungen beispielsweise bis Ende 2030 zu verlängern.

Das im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellte wissenschaftliche Gutachten mit ökonomisch-frequenztechnischem Schwerpunkt von Prof. Dr. Christoph Mecklenbräuer (Technische Universität Wien) vom 25. März 2011 zur *Frequenzverteilungsuntersuchung* untersuchte unter anderem die Frage, wie lange GSM-Systeme und in welchem Umfang bei 900 MHz voraussichtlich eingesetzt werden (abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de). Die Gutachter kommen zu folgendem Fazit (Seite 103):

„GSM-Technologie ist für Sprache optimiert und wird im nächsten Jahrzehnt in zumindest gleichem Umfang wie heute für Sprache und Roaming benötigt werden. Zwischen 2020 und 2025 wird es zu einem Phase-out von GSM kommen. Denkbar ist auch ein Szenario, GSM über das eigentliche End-of-Life so am Leben zu erhalten, dass damit eine gewisse GSM-Grundversorgung gewährleistet werden kann.

Der stark steigende Bedarf an mobilen Datendiensten einerseits, und der Erfolg der neuen mobilen Endgerätegeneration (Smartphones) erfordert den raschen Roll-out der neuen Mobilfunkgenerationen UMTS/HSPA+ und LTE. Als Nachfolgetechnologie von GSM wird bevorzugt LTE zum Einsatz kommen, vor allem dort, wo bisher

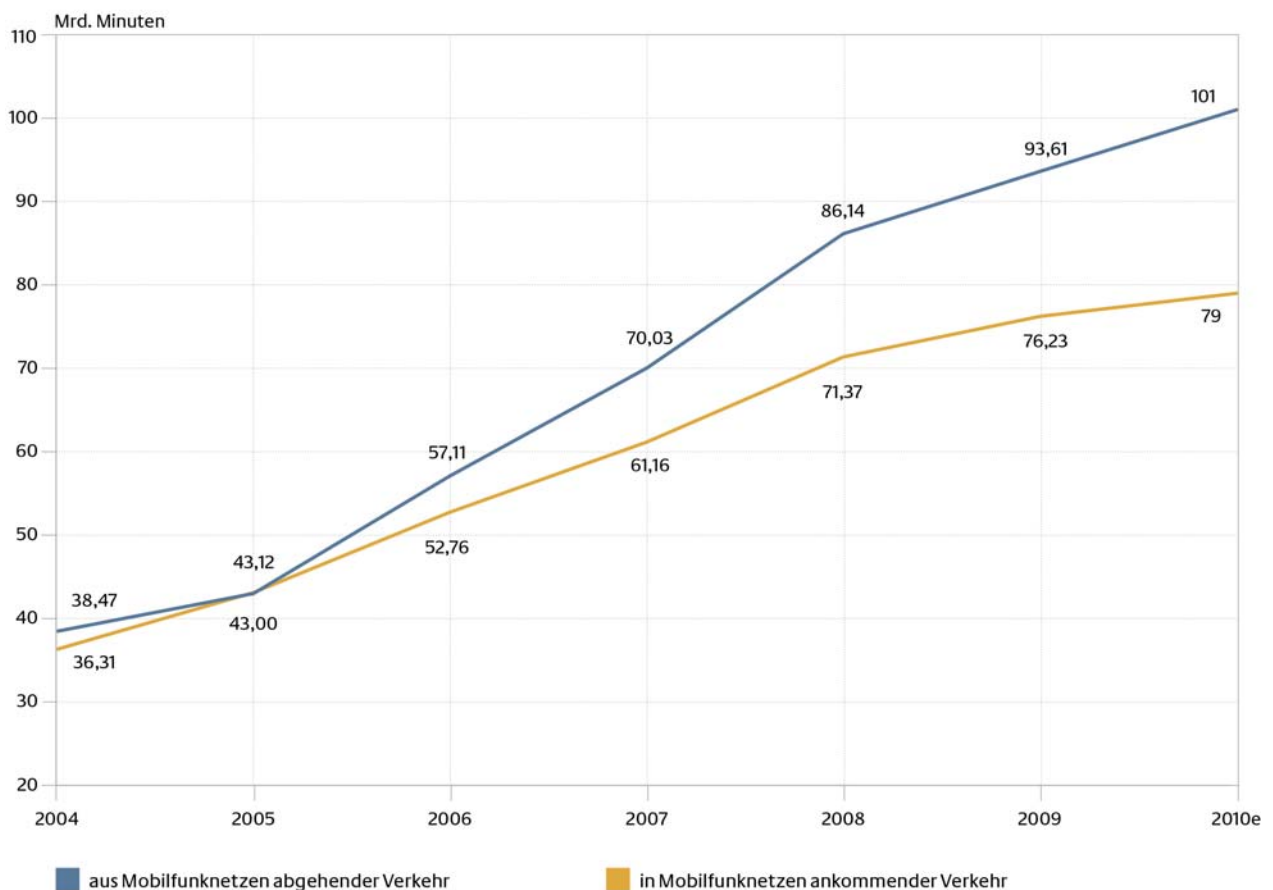
UMTS/HSPA+ nicht ausgerollt war. Im Zuge dessen werden auch die 800 und 900 MHz Bänder durch die neuen Technologien genutzt werden.

Der Parallelbetrieb von UMTS 900/LTE 900/GSM 900 ist möglich und kann Netzbetreibern Kostenvorteile bringen. Kooperationsabkommen unter den Betreibern – Stichwort Ressource-Sharing – können den Technologiewechsel zum Nutzen der Endkunden weiter fördern sowie bei den Betreibern eine deutliche Reduktion von CAPEX und OPEX bewirken.“

Auch die Bundesnetzagentur geht weiterhin von einer hohen Nachfrage von Sprachverkehr im Mobilfunk aus. Im Jahresbericht 2010 der Bundesnetzagentur wurde hierzu folgendes ausgeführt:

„Im Jahr 2009 verzeichnete das Sprachverkehrsvolumen im Mobilfunk ein immer noch deutliches Wachstum. (...) Der Großteil der Gespräche erfolgte im eigenen Netz und in das deutsche Festnetz.“

Sprachverkehrsvolumen im Mobilfunk 2004–2010¹⁵



¹⁵ ohne Verkehr durch ausländische SIM-Karten (International Roaming)

[Quelle: Jahresbericht 2010 der Bundesnetzagentur, S.87]

- Bereits im Jahr 2006 haben die beiden Mobilfunknetzbetreiber E-Plus und Telefónica Anträge auf Zuteilung weiterer Frequenzen in den Bereichen von 880 bis 915 MHz und von 925 bis 960 MHz gestellt. Diese Anträge zielten darauf, historisch bedingte asymmetrische Verteilungen des Frequenzspektrums zwischen den vier bestehenden Mobilfunknetzbetreibern in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz „weitestgehend zu bereinigen“, um befürchtete wettbewerbsverzerrende regulatorische Rahmenbedingungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden. Dabei ging es den beiden Antragstellern konkret um eine Umverteilung von gegenwärtig durch die D-Netze genutzten Frequenzen hin zu den E-Netzbetreibern, die im Gegenzug auf Frequenznutzungsrechte in dem Bereich 1800 MHz verzichten würden.
- Mit Schreiben vom 1. August 2008 beantragte die Firma Airdata AG die Zuteilung der Frequenzen 890,1 – 914,9 MHz und 935,1 – 959,9 MHz. Mit Bescheid vom 25. August 2010 hat die Bundesnetzagentur den Zuteilungsantrag abgelehnt.
- Auch im Rahmen des Verfahrens zur Versteigerung der Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz (BK 1a-09/002) hat sich gezeigt, dass eine große Nachfrage nach Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang besteht. Dies gilt insbesondere für Frequenzen unterhalb 1 GHz. Die Antragsteller in diesem Verfahren haben in ihren jeweiligen Anträgen auf Zulassung zur Versteigerung insgesamt einen Bedarf dargelegt und nachgewiesen, der den Umfang des in diesem Verfahren zur Verfügung stehenden Spektrums weit überstieg.

II. Effiziente und wirksame Frequenzregulierung

- Da der Vorrat an nutzbaren Funkfrequenzen aus technischen Gründen begrenzt ist, sind diese als knappe öffentliche Ressource anzusehen, der ein bedeutender Wert für die Gesellschaft und den Markt beizumessen ist. Daher bedarf es einer staatlichen Koordinierung und Steuerung der Nutzung dieser knappen Ressource (vgl. amtliche Begründung zu § 53 Abs. 1 des Regierungsentwurfs zum TKG, S. 105). Es liegt im öffentlichen Interesse, durch eine effiziente und wirksame Frequenzregulierung zu gewährleisten, dass solche Funkfrequenzen aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht – insbesondere unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der Funkfrequenzen für die elektronische Kommunikation – so effizient wie möglich genutzt werden.
- Die vorgestellten Eckpunkte für ein Bedarfsermittlungsverfahren sehen vor, dass die Bereitstellung der Funkfrequenzen nach den Grundsätzen der Frequenzeffizienz und Flexibilität, der Technologie- und Diensteneutralität und des Wettbewerbs erfolgen soll. Außerdem soll der Möglichkeit des Frequenzhandels Rechnung getragen werden. Ziel ist es, einen wirksamen Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern zu wahren und zu fördern und insbesondere das Horten von Frequenzen zu verhindern. Hierfür bietet die Bedarfsermittlung nicht nur eine Analyse der bestehenden Frequenznutzungen einschließlich der vorhandenen Technologien und Dienstangebote, um für Transparenz zu sorgen und auch mögliche Ineffizienzen aufzuspüren, sondern sie ist ein wichtiger Schritt, um auf künftige marktliche Anforderungen und Nachfragen nach Frequenzen vorbereitet zu sein und effiziente Frequenznutzungen zu fördern.
- Aus Sicht der Präsidentenkammer sind die hiermit verbundenen Fragen von besonderer Komplexität und die zu treffende Entscheidung von hervorgehobener Bedeutung für den Markt (vgl. oben Ausgangslage). Um diese komplexe Entscheidung auf eine sichere und stabile Grundlage zu stellen, wird die Präsidentenkammer das Verfahren zur Erarbeitung

dieser Entscheidung rechtzeitig einleiten. Nach heutiger Einschätzung sollte das Verfahren möglichst drei Jahre vor Ablauf der gegenwärtigen Laufzeit der Frequenznutzungsrechte abgeschlossen sein, um den Netzbetreibern und den übrigen interessierten Unternehmen die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu gewähren.

- Nach erster Analyse der notwendigen Entscheidungen für eine Frequenzzuteilung
 - Anordnung eines Vergabeverfahrens (positive oder negative Entscheidung) und gegebenenfalls
 - Wahl eines Vergabeverfahrens,
 - Vergabebedingungen,
 - Vergaberegeln

und deren möglicher Abfolge kann die Präsidentenkammer Gestaltungsspielräume für eine effiziente Frequenzvergabe nutzen:

- Zur effizienten Verfahrensgestaltung stellt die Präsidentenkammer schon jetzt **erste Eckpunkte für die Bedarfsermittlung für eine künftige Zuteilung** der Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz vor. Durch dieses proaktive Vorgehen kann die Präsidentenkammer die erforderlichen Verfahrensschritte so weit vorbereiten, dass nach Ermittlung des Frequenzbedarfs die Frequenzen zügig vergeben werden können.
- Daher beabsichtigt die Präsidentenkammer, in einem ersten Schritt im vierten Quartal des Jahres 2011 ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren durchzuführen, um von Amts wegen den Frequenzbedarf in den oben genannten Frequenzbereichen zu ermitteln. Hierzu hat die Präsidentenkammer erste Eckpunkte entwickelt, die die Rahmenbedingungen für ein solches Bedarfsermittlungsverfahren darstellen.
- Mit der Veröffentlichung der Eckpunkte für ein Bedarfsermittlungsverfahren vor seiner förmlichen Einleitung gewährt die Bundesnetzagentur einen Überblick über die geplanten Verfahrensschritte und die Rahmenbedingungen der möglichen Ausgestaltung der weiteren gesetzlich vorgesehen Entscheidungen. Gleichzeitig wird den Interessenten ermöglicht, sich frühzeitig auf eine Teilnahme am Bedarfsermittlungsverfahren vorzubereiten.
- Die Bedarfsabfrage soll zügig durchgeführt werden, um frühzeitig und verlässlich Klarheit zu erhalten, ob Frequenzknappheiten gegeben sind und um gegebenenfalls eine Vergabeentscheidung vorzubereiten. Bis Ende 2013 soll Rechtsklarheit und Planungssicherheit bestehen, wie die Nutzung der Frequenzen ab 2017 aussehen wird.
- Die Präsidentenkammer hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Frequenzverteilungsuntersuchung am 4. April 2011 mitgeteilt, dass ein „paralleler Ansatz“ verfolgt wird, mit dem die hier zur Anhörung gestellte Bedarfsanmeldung mit der Anhörung zur Frequenzverteilungsuntersuchung zeitlich verbunden wird. Hiermit kann erreicht werden, den Beteiligten im Verfahren Frequenzverteilungsuntersuchung

einen vollumfänglichen Überblick auch über die künftigen Entscheidungen zur Frequenzzuteilung in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz zu gewähren.

III. Erwägungen zu den Eckpunkte im Einzelnen

Zu Eckpunkt 1 (Verfügbarkeit der Frequenzen)

- Die Frequenzen in den Bereichen von 900 MHz und 1800 MHz sind aufgrund der GSM-Lizenzen bis zum 31. Dezember 2016 zugeteilt:

Frequenzbereich	Zuteilungsinhaber	Zuteilungen	Umfang
900 MHz	E-Plus	880,1 – 885,1 MHz und 925,1 – 930,1 MHz	2 x 5 MHz
	Telefónica	885,1 – 890,1 MHz und 930,1 – 935,1 MHz	2 x 5 MHz
	Vodafone	890,1 – 892,5 MHz und 935,1 – 937,5 MHz	2 x 2,4 MHz
		899,9 – 906,1 MHz und 944,9 – 951,1 MHz	2 x 6,2 MHz
		910,5 – 914,3 MHz und 955,5 – 959,3 MHz	2 x 3,8 MHz
	Telekom	892,5 – 899,9 MHz und 937,5 – 944,9 MHz	2 x 7,4 MHz
906,1 – 910,5 MHz und 951,1 – 955,5 MHz		2 x 4,4 MHz	
914,3 – 914,9 MHz und 959,3 – 959,9 MHz		2 x 0,6 MHz	
1800 MHz	Telekom	1725 – 1730 MHz und 1820 – 1825 MHz	2 x 5 MHz
	Telefónica	1735,1 – 1752,5 MHz und 1830,1 – 1847,5 MHz	2 x 17,4 MHz
	Vodafone	1752,7 – 1758,1 MHz und 1847,7 – 1853,1 MHz	2 x 5,4 MHz
	E-Plus	1763,1 – 1780,5 MHz und 1858,1 – 1875,5 MHz	2 x 17,4 MHz

Tabelle 2

- Die Frequenzbereiche stehen ab dem 1. Januar 2017 für Frequenzzuteilungen für den drahtlosen Netzzugang zur Verfügung.
- Im 900-MHz-Bereich wurden in der Vergangenheit gegenüber den entsprechenden Einträgen im Frequenznutzungsplan am unteren und am oberen Bandende jeweils 100 kHz weniger zugeteilt, um den Schutz anderer Frequenznutzungen in den benachbarten Frequenzbändern sicherzustellen. In den entsprechenden Einträgen im Frequenznutzungsplan ist der gesamte Bereich 880 – 915 MHz und 925 – 960 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund soll künftig das gesamte Spektrum von 2 x 35 MHz (gepaart) zur Nutzung bereitgestellt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch künftig an dem oberen und unteren Bandende der Schutz anderer Frequenznutzungen in den benachbarten Frequenzbereichen durch den jeweiligen Frequenzzuteilungsinhaber im o. g. Frequenzbereich zu gewährleisten ist.
- Die bisher im 1800-MHz-Bereich nicht zugeteilten Spektren von 2 x 100 kHz (gepaart; 1730 – 1730,1 MHz und 1825 – 1825,1 MHz) sowie 2 x 200 kHz (gepaart; 1752,5 – 1752,7 MHz und 1847,5 – 1847,7 MHz) werden ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls für den drahtlosen Netzzugang zur Verfügung gestellt (vgl. **Anlage 1**).

- Die Frequenzen oberhalb von 1780,5 MHz (1780,5 – 1782 MHz) und oberhalb von 1875,5 MHz (1875,5 – 1880 MHz), welche grundsätzlich für den Mobilfunkdienst zugewiesen sind, sind gemäß Frequenznutzungsplan nicht für die Frequenznutzung vorgesehen bzw. dienen als Schutzband gegenüber der Frequenznutzung „Schnurlose Telekommunikation (DECT)“.
- Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die verfügbaren Frequenzspektren aus den beiden Frequenzbereichen im Umfang von insgesamt 161 MHz gemeinsam für Zuteilungen bereitzustellen:

Frequenzbereich	Umfang des verfügbaren Frequenzspektrums
900 MHz	2 x 35 MHz
1800 MHz	2 x 45,5 MHz

Tabelle 3

Damit kann erreicht werden, dass Nachfrager in einem Zuteilungsverfahren hinreichend Planungssicherheit erlangen, um gleichermaßen Frequenzen zur Flächenversorgung als auch zur kapazitiven Versorgung erhalten zu können.

- Eine gemeinsame Vergabe des gesamten Spektrums steht im Einklang mit der bisherigen Vergabepaxis der Bundesnetzagentur, möglichst alle verfügbaren Frequenzen in einem Verfahren bereitzustellen, um künstliche Frequenzknappheiten zu vermeiden.

Zu Eckpunkt 2 (Bedarfsermittlungsverfahren)

Die Präsidentenkammer erachtet die nachstehenden Erwägungen als wesentlich für die Gestaltung und Durchführung eines Zuteilungsverfahrens zur Nutzung der oben genannten Frequenzspektren ab 2017.

1. Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung

- Bereits in ihrer Flexibilisierungsentscheidung hat die Präsidentenkammer als Maßnahme für die Flexibilisierung von Frequenznutzungsrechten für drahtlose Netzzugänge in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz in Aussicht gestellt, rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der jetzigen Befristung (31.12.2016), über die Zuteilung dieser Frequenzen zu entscheiden (a. a. O., S. 3576):

„Maßnahme 3: Die Bundesnetzagentur wird von Amts wegen rechtzeitig vor dem Ende der derzeitigen Befristung der Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz eine Entscheidung über die Zuteilung dieser Frequenzen ab dem 01.01.2017 treffen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Frequenzzuteilungsinhaber einen Antrag auf Verlängerung der Befristung über den 31.12.2016 hinaus stellt.“

Hierzu hat die Präsidentenkammer in ihrer Begründung Folgendes ausgeführt (a. a. O., S. 3610 f.):

„Die Bundesnetzagentur wird von Amts wegen rechtzeitig vor dem Ende der derzeitigen Befristung der Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz eine Entscheidung über die Zuteilung dieser Frequenzen ab dem 01.01.2017 treffen.

(...) wird die Bundesnetzagentur rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der jetzigen Befristung (31.12.2016), über die weitere Erteilung von Frequenznutzungsrechten entscheiden. Die Kammer hat hierbei insbesondere das Ergebnis der jüngsten Anhörungen berücksichtigt.“

- Die Einleitung des Bedarfsermittlungsverfahrens im vierten Quartal 2011 erachtet die Präsidentenkammer als rechtzeitig, um möglichst drei Jahre vor Ablauf der gegenwärtigen Laufzeit am 31. Dezember 2016 eine abschließende Entscheidung über die Nutzung dieser Frequenzen ab dem 1. Januar 2017 treffen zu können. Zur Einleitung eines Verfahrens für die Zuteilung der Frequenzen hat die Präsidentenkammer in ihrer Begründung bereits Folgendes ausgeführt (a. a. O., S. 3610 f.):

„(...) Aus Sicht der Kammer sind die hiermit verbundenen Fragen von besonderer Komplexität und die zu treffende Entscheidung von hervorgehobener Bedeutung mit erheblichen Auswirkungen für den Markt. Um diese Entscheidung auf eine dementsprechend sichere und stabile Grundlage zu stellen, wird die Bundesnetzagentur das Verfahren zur Erarbeitung dieser Entscheidung rechtzeitig einleiten.“

- Die rechtzeitige Einleitung eines Bedarfsermittlungsverfahrens trägt sowohl den Belangen aller interessierten Unternehmen als auch insbesondere der vier Beteiligten im Verwaltungsverfahren (BK1-11/001) wegen der Frequenzverteilungsuntersuchung aufgrund Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 87/372/EWG Rechnung. Letzteren gewährt insbesondere die gleichzeitige Veröffentlichung der beiden Konsultationsentwürfe einen Ausblick auf die Vorbereitung einer Entscheidung zur Zuteilung von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz. Dadurch erhalten die Netzbetreiber einen vollumfänglichen Überblick über die bevorstehende Bereitstellung von Frequenzen unterhalb und oberhalb von 1 GHz, um im Lichte beider Konsultationsentwürfe eigene Bewertungen für den Frequenzbedarf und den Zugang zu Frequenzen vornehmen zu können. Gleichmaßen erhalten alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit, ihr Recht auf einen chancengleichen Zugang zu den Frequenzspektren in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz zu wahren.
- Zur Gewährleistung eines objektiven, diskriminierungsfreien und nachvollziehbaren Verfahrens wird die Präsidentenkammer zeitnah vor der Durchführung eines bestimmten Verfahrens für die Zuteilung der Frequenzen zur Beantragung von Nutzungsrechten auffordern und damit die Bedarfsermittlung verifizieren.

2. Anforderungen an ein Bedarfsermittlungsverfahren

- Nach § 55 Abs. 9 Satz 1 TKG kann unbeschadet des § 55 Abs. 5 TKG angeordnet werden, dass der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren aufgrund der von der Präsidentenkammer festzulegenden Bedingungen nach § 61 TKG voranzugehen hat, wenn Frequenzen knapp sind. Die in beiden Alternativen des § 55 Abs. 9 Satz 1 TKG vorausgesetzte Frequenzknappheit kann sich entweder aus der bereits feststehenden Tatsache eines Antragsüberhangs (§ 55 Abs. 9 Satz 1 2. Alt.) oder aus der Prognose einer nicht ausreichenden mengenmäßigen Verfügbarkeit von Frequenzen ergeben (§ 55 Abs. 9 Satz 1 1. Alt.). Die Anordnung eines Vergabeverfahrens nach § 55 Abs. 9 TKG liegt im Ermessen der Präsidentenkammer.

- Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint eine Frequenzknappheit nicht als unwahrscheinlich. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die hohen Bedarfsanmeldungen in den Zulassungsanträgen für die Teilnahme an der Frequenzauktion im Jahr 2010. Darüber hinaus spricht für die Durchführung eines Bedarfsermittlungsverfahrens beispielsweise auch das nach verständiger Würdigung das mit dem Antrag der E-Plus vom 22. September 2006 bekundete Begehren nach weiterem Spektrum im 900-MHz-Bereich. Die in beiden Alternativen des § 55 Abs. 9 Satz 1 TKG vorausgesetzte Frequenzknappheit kann sich auch aus der Prognose einer mengenmäßig nicht ausreichenden Verfügbarkeit von Frequenzen ergeben (§ 55 Abs. 9 Satz 1 1. Alt.). Unter Berücksichtigung des Gesetzeswortlautes wie auch des systematischen Zusammenhangs der beiden Fallvarianten des § 55 Abs. 9 Satz 1 TKG bezieht sich die zuletzt erwähnte Prognose darauf, dass im Zuteilungszeitpunkt eine das verfügbare Frequenzspektrum übersteigende Anzahl von Zuteilungsanträgen gestellt sein wird. Grundlage dieser Prognose ist die Feststellung eines überschießenden Frequenzbedarfs.
- Hierfür steht in Gestalt des Bedarfsermittlungsverfahrens, bei dem die Präsidentenkammer zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über den Erlass einer Vergabeanordnung öffentlich dazu auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist Bedarfsmeldungen in Bezug auf bestimmte Frequenzen einzureichen, ein in der Praxis erprobtes und aussagekräftiges mehrstufiges Verfahren zur Verfügung, das den Kriterien der Objektivität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit hinreichend Rechnung trägt und allen Bewerbern eine gleichmäßige Chance auf Zugang zu Frequenzen einräumt. Übersteigt danach der Frequenzbedarf potentiell die verfügbaren Frequenzen, eröffnet die Präsidentenkammer ein Antragsverfahren durch Bekanntgabe einer Antragsfrist und der Antragsvoraussetzungen in ihrem Amtsblatt.
- Zwar ist ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren in § 55 Abs. 9 TKG nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wird es aber nicht vor dem Erlass der Vergabeanordnung durchgeführt, ist die Präsidentenkammer jedenfalls gehalten, auf Erkenntnisse zurückzugreifen, die eine vergleichbare Gewähr für die zutreffende Erfassung des aktuellen Frequenzbedarfs bieten und somit als Grundlage für die Prognose einer – unter Umständen nicht – ausreichenden Verfügbarkeit von Frequenzen nicht weniger geeignet sind. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Präsidentenkammer für zweckmäßig und effizient, zunächst ein förmliches Bedarfsermittlungsverfahren als Verfahrensschritt proaktiv einzuleiten, um bei der Zuteilung der Frequenzen ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren einzuhalten.
- Zweck einer Bedarfsabfrage ist die Feststellung eines möglichen Bedarfsüberhangs als Grundlage für die Prognose, ob mit einer die verfügbaren Frequenzen übersteigenden Anzahl von Anträgen zu rechnen ist (§ 55 Abs. 9 Satz 1 Alt. 1 TKG). Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung dann möglich, wenn die Präsidentenkammer zur Auffassung gelangt, dass für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang Frequenzen vorhanden sind (vgl. Regierungsentwurf zu § 53 Abs. 9 TKG, S. 109). Dabei hat die Präsidentenkammer von Annahmen auszugehen, die sowohl dem aktuellen Erkenntnis- und Erfahrungsstand entsprechen als auch nachvollziehbar sind und die Regulierungsziele berücksichtigen.
- Entsprechend dem Zweck einer Bedarfsabfrage – Feststellung eines Bedarfsüberhangs als Grundlage für die Prognose, dass mit einer die verfügbaren Frequenzen übersteigenden Anzahl von Anträge zu rechnen ist (§ 55 Abs. 9 Satz 1 Alt. 1 TKG) – sind solche Bedarfsanmeldungen besonders aussagekräftig, die bei ihrer Darlegung eines Interesses an der konkreten Nutzung der Frequenzen auch die sachlichen und subjektiven Kriterien für eine künftige Frequenzzuteilung berücksichtigen (§ 55 Absätze 3, 4 und 5

TKG). Voraussetzung für eine Frequenzzuteilung ist, dass „eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist“ und „die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist“ (siehe § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 TKG). Interessierte Unternehmen werden daher aufgefordert, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, dass eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung im Sinne des § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 TKG durch sie zum Zeitpunkt der Zuteilung sichergestellt sein wird. Dabei hat sich die schlüssige und nachvollziehbare Darlegung sowohl auf die subjektiven Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde als auch auf die Vorlage eines schlüssigen Konzepts für die beabsichtigte Nutzung der zuzuteilenden Frequenzen zu erstrecken (vgl. hierzu im Einzelnen **Anlage 2**).

- Dabei sind die Darlegungen über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit im Hinblick darauf zweckdienlich, dass es sich bei den Frequenzspektren 900 MHz und 1800 MHz um Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert handelt. Für eine den Zielen des TKG verpflichtete effiziente Nutzung dieser Frequenzen sind dementsprechende Darlegungen eines Interessenten auf der Grundlage seines Geschäftsmodells zweckdienlich. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Unternehmen bereits über geeignetes Spektrum zur Umsetzung des jeweiligen Geschäftsmodells verfügen.
- Die Bedarfsanmeldungen dienen der Ermittlung eines möglichen Bedarfsüberhangs und der sich hieraus ergebenden gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte für die Frequenzzuteilungen. Die Frequenzen werden durch die Bundesnetzagentur erst auf schriftlichen Antrag der Bewerber als Einzelzuteilungen und gegebenenfalls erst nach Teilnahme an einem Vergabeverfahren zugeteilt. Hierfür wird die Bundesnetzagentur zeitnah vor der Durchführung eines bestimmten Verfahrens für die Zuteilung der Frequenzen zur Beantragung von Nutzungsrechten auffordern. Auch die Bewerber, die ihr Interesse an konkreten Nutzungen der Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz bereits im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens bekundet haben werden, haben gemäß § 55 Abs. 3 und 4 TKG schriftliche Anträge auf Zuteilung von Frequenzen zu stellen und entsprechende konkretere Darlegungen und auch Nachweise für die Erfüllung der gesetzlichen Zuteilungsbedingungen zu erbringen.

3. Anforderungen an Anträge auf Frequenzzuteilungen

- Die Zuteilung von Frequenzen setzt voraus, dass Antragsteller bestimmte fachliche und sachliche Mindestvoraussetzungen erfüllen, die von der Bundesnetzagentur zu prüfen sind. Daher werden auch die Unternehmen, die im Bedarfsermittlungsverfahren ein konkretes Interesse an der Nutzung von Frequenzen darlegen werden, später als Antragsteller neben ihrer Zuverlässigkeit und Fachkunde insbesondere ihre Leistungsfähigkeit nachzuweisen haben:
 - Künftige Antragsteller haben dann insbesondere darzulegen und nachzuweisen, dass sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen:
 - für die Zuteilung der Frequenzen sowie
 - für die entsprechend dem Frequenznutzungskonzept vorgesehenen Investitionen in den Auf- und Ausbau gegebenenfalls unter Zugrundelegung einer Versorgungsverpflichtung und für den dauerhaften Betrieb des Funknetzes
 - und wie die Finanzierung erfolgen soll.

- Bloße Absichtserklärungen oder Bemühenszusagen werden in Verfahren zur Zuteilung der Frequenzen nicht als Nachweis der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit anerkannt.
- Aufgrund der gesetzlichen sachlichen und subjektiven Anforderungen für eine Frequenzzuteilung geht die Darlegungspflicht über die personenbezogenen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde hinaus. Nach § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 TKG muss im Sinne einer Zuteilungsvoraussetzung auch sichergestellt sein, dass die Frequenzen durch den Antragsteller einer effizienten und störungsfreien Nutzung zugeführt werden. Hierzu hat jeder Antragsteller in Form eines Frequenznutzungskonzeptes darzulegen, wie er eine effiziente Frequenznutzung sicherstellen will. Das Frequenznutzungskonzept muss schlüssig und nachvollziehbar sein und insbesondere Aussagen zur technischen Planung in Bezug auf das konkrete Geschäftsmodell und Dienstekonzept enthalten.
- Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller darzulegen (siehe § 55 Abs. 4 Satz 2 TKG). Als Teil des Verfahrens für die Vergabe von Nutzungsrechten für eine Funkfrequenz kann die Bundesnetzagentur überprüfen, ob der Antragsteller in der Lage sein wird, die mit diesen Rechten verknüpften Bedingungen zu erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Antragsteller aufgefordert werden, die Informationen vorzulegen, die zum Nachweis seiner Fähigkeit, diese Bedingungen zu erfüllen, erforderlich sind. Werden diese Informationen nicht vorgelegt, kann der Antrag auf das Nutzungsrecht für eine Funkfrequenz abgelehnt werden (Erwägungsgrund Nr. 13 der Genehmigungsrichtlinie).
- Für den Fall der Durchführung eines Vergabeverfahrens werden die Interessenten zusätzlich zu ihrer Bedarfsanmeldung nach § 61 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TKG Anträge auf Zulassung zum Vergabeverfahren stellen und entsprechende Darlegungen und Nachweise zu den oben genannten gesetzlichen Mindestzulassungsvoraussetzungen beibringen müssen.

4. Frequenzen von außerordentlichem wirtschaftlichen Wert

- Den Funkfrequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz ist im Hinblick auf den Aufbau flächendeckender Funknetzinfrastrukturen auch für innovative mobile Breitbandangebote eine große gesellschaftliche Bedeutung beizumessen (vgl. die Ziele in § 2 Abs. 2 TKG). Daher liegt es im öffentlichen Interesse, durch eine effiziente und wirksame Frequenzregulierung zu gewährleisten, dass diese Frequenzen so effizient wie möglich genutzt werden.
- Dementsprechend sind die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilungen auf der Grundlage der Frequenzgebührenverordnung so festzusetzen, dass sie als Lenkungszweck eine optimale und den Zielen des Telekommunikationsgesetzes verpflichtete effiziente Nutzung dieser Frequenzen sicherstellen.
- Den Funkfrequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz ist eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung für die elektronische Kommunikation beizumessen. Für die Zuteilung von Frequenzspektren mit denselben oder vergleichbaren frequenztechnischen Nutzungsbedingungen und dem Nutzungszweck drahtloser Netzzugang hat die Auktion 2010 folgende Ergebnisse geliefert (abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de):

- Das Mindestgebot für einen Frequenzblock von 2 x 5 MHz (gepaart) wurde auf 2.500.000 Euro festgesetzt (vgl. im Einzelnen die Frequenzvergabeentscheidung; vom 12. Oktober 2009).
- Für ein Frequenzspektrum von 2 x 30 MHz (gepaart) im Bereich 800 MHz wurde im Rahmen der Auktion 2010 ein Betrag von 3.576.475.000 € erzielt.
- Für Frequenzblöcke à 2 x 5 MHz (gepaart) aus dem Bereich 1,8 GHz wurde ein Betrag von durchschnittlich rund 21 Mio. € erzielt.
- Für Frequenzblöcke à 2 x 5 MHz (gepaart) aus dem Bereich 2 GHz wurde ein Betrag von durchschnittlich rund 87 Mio. € erzielt.

Zu Eckpunkt 3 (Veröffentlichung Bedarfsfeststellung)

Die Präsidentenkammer wird die Bedarfsfeststellung veröffentlichen. Hierdurch wird dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen und insbesondere den potentiellen Bewerbern Transparenz verschafft.

Zu Eckpunkt 4 (Nutzungszweck)

- Die betreffenden Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz sind in den Frequenznutzungsteilplänen (Einträge Nr. 227 011, 228 001, 228 005, 228 006, 267 001 und 267 008) für die Nutzung *drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten* gewidmet.
- Die derzeit gültigen frequenztechnischen Frequenznutzungsbestimmungen ergeben sich aus der Entscheidung der Europäischen Kommission (2009/766/EG) vom 16. Oktober 2009 zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (2011/251/EU) der Kommission vom 18. April 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/766/EG der Kommission. Die Frequenznutzungsbestimmungen werden im Rahmen der europäischen Harmonisierung fortgeschrieben werden.
- Unter Zugrundelegung der geltenden Nutzungsbedingungen sind alle verfügbaren Techniken einsetzbar.

Zu Eckpunkt 5 (Bundesweite Nutzung)

- Die Bundesnetzagentur hat in der Vergangenheit sämtliche GSM-Frequenznutzungsrechte (900 MHz und 1800 MHz) zur bundesweiten Nutzung zugeteilt. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Frequenzen für einen Anschlusszeitraum ab dem 1. Januar 2017 wiederum für bundesweite Nutzungen zuzuteilen. Bundesweite Zuteilungen ermöglichen sowohl potentiellen Neueinsteigern einen Eintritt in den Markt für den drahtlosen Netzzugang als auch bestehenden Netzbetreibern eine Anschlussnutzung der Frequenzen für ihre bundesweiten Mobilfunknetze.
- Die Präsidentenkammer hat zuletzt im Jahr 2010 Frequenzen aus dem Bereich 1800 MHz bundesweit für den drahtlosen Netzzugang vergeben. Auch Frequenzen aus dem Bereich 800 MHz, die vergleichbare Ausbreitungsbedingungen wie die Frequenzen im Bereich 900 MHz aufweisen, hat die Präsidentenkammer im Jahr 2010 bundesweit vergeben (siehe hierzu im Einzelnen die Frequenzvergabeentscheidung der Präsidentenkammer).
- In ihrer Entscheidung zur Vergabe der Frequenzen bei 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz (a. a. O., Seiten 3628 und 3679) hat die Präsidentenkammer den räumlich relevanten Markt gem. § 61 Abs. 2 Nr. 2 TKG, für den die Frequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen, wie folgt bestimmt:

„Der räumlich relevante Markt, für den die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplans verwendet werden dürfen, ist die Bundesrepublik Deutschland.“

- Es sind derzeit keine Gründe ersichtlich, die dafür sprechen, für die 900- und 1800-MHz-Frequenzen von der Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Zuteilungsgebiet abzuweichen. Ebenso wie die bereits 2010 vergebenen Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz sollen die Frequenzen aus den oben genannten Bereichen bei 900 MHz und 1800 MHz künftig für drahtlosen Netzzugang bundesweit zur Verfügung stehen und sollen damit bundesweit zuteilungsfähig sein.
- Eine bundesweite Zuteilung dieser Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang ermöglicht, dass Netze für innovative mobile Breitbandangebote auch in der Fläche aufgebaut werden können.
- Überdies kann dem Regulierungsziel einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG durch eine bundesweite Zuteilung der 900- und 1800-MHz-Frequenzen bestmöglich Rechnung getragen werden, da bei einer bundesweiten Zuteilung der Frequenzen ein geringerer Koordinierungsaufwand erforderlich ist als bei einer regionalen bzw. lokalen Zuteilung der Frequenzen.

Zu Eckpunkt 6 (Frequenznutzungsbedingungen)

Frequenztechnische Nutzungsbestimmungen:

- Die Frequenznutzungsbestimmungen werden auf der Basis von internationalen Empfehlungen und Entscheidungen im Einzelnen festgelegt. Die derzeit gültigen Frequenznutzungsbestimmungen ergeben sich aus der Entscheidung der Europäischen Kommission (2009/766/EG) vom 16. Oktober 2009 zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (2011/251/EU) der Kommission vom 18. April 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/766/EG der Kommission.

Zu den Anforderungen an die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen ist in Artikel 5 der Entscheidung der Europäischen Kommission (2009/766/EG) festgelegt:

„(1) Die Mitgliedstaaten können das 900-MHz-Band und das 1 800-MHz-Band für weitere, nicht im Anhang aufgeführte terrestrische Systeme zuweisen und verfügbar machen, sofern sie sicherstellen, dass

a) solche Systeme störungsfrei neben den GSM-Systemen betrieben werden können,

b) solche Systeme sowohl im eigenen Hoheitsgebiet als auch in benachbarten Mitgliedstaaten störungsfrei mit den im Anhang aufgeführten anderen Systemen betrieben werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Artikel 3, in Artikel 4 Absatz 2 und in Absatz 1 dieses Artikels genannten anderen Systeme einen ausreichenden Schutz der Systeme in benachbarten Frequenzbändern garantieren.“

Dabei legt die Europäische Kommission gegenwärtig folgende Erwägungen zugrunde:

„Weitere Systeme, die im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band eingeführt werden sollen, müssen ihre technische Kompatibilität sowohl mit benachbarten Netzen, die von anderen Rechteinhabern in diesen Frequenzbändern betrieben werden, als auch mit der Nutzung benachbarter Frequenzbänder des 900-MHz-Bands bzw. des 1800-MHz-Bands garantieren.“

- Die Frequenznutzungsbestimmungen werden im Rahmen der europäischen Harmonisierung fortgeschrieben werden.

Grundausrüstung:

- Die Bundesnetzagentur vertritt den Ansatz, eine Grundausrüstung möglichst nicht abstrakt festzulegen, sondern es jedem Unternehmen zu überlassen, seinen individuellen Frequenzbedarf selbst zu bestimmen.

Befristung der Nutzungsrechte:

- Gemäß § 55 Abs. 8 Satz 1 TKG werden Frequenzen in der Regel befristet zugeteilt. Die Befristung muss gemäß § 55 Abs. 8 Satz 2 TKG für den betreffenden Dienst angemessen sein.
- Bei der Bemessung der Frist wird die Bundesnetzagentur einerseits das Interesse von Frequenzzuteilungsinhabern an einem angemessenen Zeitraum zur Amortisation der zu tätigen Investitionen berücksichtigen. Andererseits wird auch dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass der Gestaltungsspielraum der Bundesnetzagentur im Rahmen der Frequenzplanung nicht unangemessen eingeschränkt wird, so dass die Befristung im Sinne einer Kontrollfunktion einen verhältnismäßigen Zeitraum nicht überschreiten sollte.
- Die Festlegung von Laufzeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Im Bereich des Mobilfunks wurden bislang Laufzeiten von 15 und 20 Jahren festgelegt. Im Bereich der GSM-Lizenzierung betrug die Laufzeit zunächst 15 Jahre. Im Rahmen des GSM-Konzeptes wurden diese Laufzeiten einheitlich bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Die Laufzeit der UMTS/IMT-2000-Lizenzen beträgt 20 Jahre. Darüber hinaus wurde im Jahr 2006 die Laufzeit der Frequenzzuteilungen für Broadband Wireless Access (BWA) im Bereich 3,5 GHz auf 15 Jahre festgelegt. Die Frequenzzuteilungen in den Bereichen des drahtlosen Netzzugangs bei 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz hat die Präsidentenkammer einheitlich auf 15 Jahre befristet (vgl. Frequenzvergabeentscheidung, S. 3712). Siehe hierzu im Einzelnen:

Frequenzband	Frequenzspektren	Befristung bis zum
800 MHz	791 – 821 MHz und 832 – 862 MHz	31.12.2025
900 MHz	880,1 – 915 MHz und 925,1 – 960 MHz	31.12.2016
1800 MHz	1725 – 1730 MHz und 1820 – 1825 MHz 1735,1 – 1758,1 MHz und 1830,1 – 1853,1 MHz 1763,1 – 1780,5 MHz und 1858,1 – 1875,5 MHz	31.12.2016
1800 MHz	1710 – 1725 MHz und 1805 – 1820 MHz 1730,1 – 1735,1 MHz und 1825,1 – 1830,1 MHz 1758,1 – 1763,1 MHz und 1853,1 – 1858,1 MHz	31.12.2025
2 GHz	1905,1 – 1920,1 MHz 1920,3 – 1930,2 MHz und 2110,3 – 2120,2 MHz 1940,1 – 1950 MHz und 2130,1 – 2140 MHz 1959,9 – 1979,7 MHz und 2149,9 – 2169,7 MHz	31.12.2020
2 GHz	1900,1 – 1905,1 MHz 1930,2 – 1940,1 MHz und 2120,2 – 2130,1 MHz	31.12.2025

	1950 – 1959,9 MHz und 2140 – 2149,9 MHz 2010,5 – 2024,7 MHz	
2,6 GHz	2500 – 2570 MHz und 2620 – 2690 MHz 2570 – 2620 MHz	31.12.2025
3,5 GHz	3410 – 3494 MHz und 3510 – 3594 MHz	31.12.2021

Tabelle 4

Versorgungsverpflichtung:

Gegenwärtig sind sowohl alle erteilten Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz als auch in den anderen Bereichen 800 MHz, 2 GHz, 2,6 GHz und 3,5 GHz mit Versorgungsverpflichtungen verbunden. Mit der Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung soll sichergestellt werden, dass mit dem Aufbau der Netze zügig begonnen und dieser kontinuierlich fortgesetzt wird sowie Dienste zu einem möglichst frühen Zeitpunkt entwickelt werden.

- Die gegenwärtigen bestandsgeschützten Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz sehen folgende unterschiedliche Versorgungspflichten vor:

Netzbetreiber	Versorgungsgrad der Bevölkerung
E-Plus	von 98%
Telefonica	von 75%
Telekom	von 75%
Vodafone	von 94%

Tabelle 5

Die Auferlegung der bisherigen Versorgungsverpflichtungen in den GSM-Lizenzen im Bereich 900 MHz und 1800 MHz resultierte grundsätzlich aus Ausschreibungsverfahren, bei denen die Höhe des Versorgungsgrades ein Auswahlkriterium ist. Im Rahmen der Ausschreibungsverfahren haben sich die Bewerber zu entsprechenden Versorgungsverpflichtungen selbst verpflichtet. Die Angaben zur Versorgungsverpflichtung des erfolgreichen Bewerbers wurden in die Zuteilungen (Lizenzen) übernommen. Die konkrete Bemessung der Versorgungsverpflichtung über das festgelegte Mindestmaß hinaus erfolgte dabei auf Grundlage der freiwilligen Selbstverpflichtung der Bewerber und nicht – wie im Fall der Versteigerung der Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang im Jahr 2010 - von Amts wegen.

- Für die Frequenzen aus dem Bereich 1,8 GHz als auch für 2 GHz und 2,6 GHz hat die Bundesnetzagentur den Zuteilungsinhabern einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von mindestens 25% nach drei Jahren und mindestens 50 % nach fünf Jahren ab der Zuteilung von Amts wegen auferlegt. Für die Frequenzen aus dem Bereich 800 MHz wurde neben einer gesetzlich veranlassten separaten Versorgungsaufgabe ebenfalls ein Versorgungsgrad der Bevölkerung von mindestens 50 % nach fünf Jahren auferlegt.
- Für die verfügbaren Frequenzen aus den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz wird bei der Bestimmung eines Versorgungsgrades bei Frequenznutzung zu beachten sein, ob eine

Verlängerung bestandsgeschützter Frequenznutzungsrechte gemäß § 55 Abs. 8 TKG oder eine (Neu-)Vergabe der Frequenzen gemäß §§ 55 Abs. 9, 61 TKG in Betracht kommt.

- Das TKG enthält keine konkreten Festlegungen, wie der Versorgungsgrad bei der Frequenznutzung im Einzelnen zu bestimmen ist. Vielmehr sind bei der Bestimmung des Versorgungsgrades die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Auferlegung einer solchen Verpflichtung soll einerseits sicherstellen, dass mit dem Aufbau der Netze zügig begonnen und andererseits der Netzaufbau kontinuierlich fortgesetzt wird. Ziel ist es, im Interesse der Verbraucher eine zügige Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten zu erreichen. Hiermit kann auch erreicht werden, dass die zugeteilten Frequenzen schnellstmöglich effizient eingesetzt und genutzt werden. Die Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung dient damit der Verwirklichung der aus dem Infrastrukturgewährleistungsauftrag des Bundes im Bereich der Telekommunikation (Art. 87f GG) erwachsenden Regulierungsziele. Insbesondere werden die Regulierungsziele der Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG), der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG) und der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG) umgesetzt.
- Eine Versorgungsverpflichtung hat diesen Regulierungszielen Rechnung zu tragen, so dass hierauf nicht grundsätzlich verzichtet werden kann.

Frequenzübertragung und –überlassung:

- Nach § 150 Abs. 8 TKG findet auf Verleihungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) und auf Lizenzen oder Frequenzen, die nach den §§ 10, 11 und 47 Abs. 5 TKG (1996) zugeteilt wurden, § 62 Abs. 1 bis 3 TKG für den in diesen Lizenzen und Frequenzzuteilungen festgelegten Geltungszeitraum keine Anwendung.
- Nach Art. 5 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie geben die Regulierungsbehörden bei der Gewährung von Nutzungsrechten an, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese Rechte übertragen werden können.
- Zuteilungsinhaber von Frequenzen die gemäß § 55 TKG zugeteilt werden, können Kooperationen eingehen oder Frequenzen überlassen, sofern dies regulierungs- und wettbewerbsrechtlich zulässig ist. Die Bundesnetzagentur hat zur Frage der Möglichkeiten und Verfahren zum Handel, zur Übertragung und zur zeitweiligen Überlassung von Frequenzzuteilungen nach dem Telekommunikationsgesetz einen Leitfaden veröffentlicht (Mitteilung *Frequenzübertragung*).

Zu Eckpunkt 7 (Weitere Verfahrensschritte)

- Für die Zuteilung der Funkfrequenzen aus den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz kommen nach erster Einschätzung der Präsidentenkammer im Wesentlichen die Verfahren der Verlängerung gemäß § 55 Abs. 8 TKG oder der (Neu-)Vergabe der Frequenzen gemäß §§ 55 Abs. 3 und 9, 61 TKG bei Frequenzknappheit in Betracht.
- Nach § 55 Abs. 9 Satz 1 TKG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 TKG trifft die Präsidentenkammer unter Beteiligung betroffener Kreise zunächst eine Feststellung

darüber, ob eine Frequenzknappheit für die Frequenzen in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz besteht oder nicht.

- Die Präsidentenkammer wird auf der Grundlage des ermittelten Frequenzbedarfs in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz mit den interessierten Unternehmen erwägen, ob eine Verlängerung der Befristungen bestehender Frequenznutzungsrechte (§ 55 Abs. 8 Satz 1 TKG) oder die Durchführung eines Vergabeverfahrens (§§ 55 Abs. 9 und 61 TKG) in Betracht kommt. Die Präsidentenkammer wird ihre Bedarfsfeststellung öffentlich bekannt geben, um potentiellen Bewerbern Transparenz zu verschaffen.
- Nach § 55 Abs. 8 TKG ist eine Verlängerung der Befristung der Frequenznutzungsrechte möglich, wenn keine Frequenzknappheit besteht.
- Sind für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden, kann die Präsidentenkammer anordnen, dass der Zuteilung ein Vergabeverfahren voranzugehen hat. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören (§ 55 Abs. 9 Satz 2 TKG).
- Wird nach § 55 Abs. 9 TKG angeordnet, dass der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren voranzugehen hat, sieht § 61 Abs. 2 TKG vor, dass grundsätzlich ein Versteigerungsverfahren durchzuführen ist, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 TKG sicherzustellen.
- In der Verwaltungspraxis hat sich das Versteigerungsverfahren als schnelles und zügiges Verfahren bewährt. Zudem ist eine Auktion grundsätzlich gut geeignet, das gesetzliche Ziel eines jeden Vergabeverfahrens zu erreichen, nämlich diejenigen Bewerber auszuwählen, die am besten geeignet sind, die Frequenzen effizient zu nutzen. In der amtlichen Begründung des § 61 Abs. 5 TKG (§ 59 Abs. 5 des Regierungsentwurfs, S. 109) wird in diesem Zusammenhang Folgendes ausgeführt:

„Das erfolgreiche Gebot belegt typischerweise die Bereitschaft und die Fähigkeit, die zuzuteilende Frequenz im marktwirtschaftlichen Wettbewerb der Dienstleistungsangebote möglichst optimal einzusetzen und sich um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Frequenz zu bemühen.“
- Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 TKG entscheidet die Präsidentenkammer nach Anhörung der betroffenen Kreise über die Wahl des Vergabeverfahrens, die Vergabebedingungen und die Vergaberegeln.
- Darüber hinaus bestimmt § 132 Abs. 3 Satz 3 TKG, dass die Entscheidung in den Fällen des § 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4 TKG im Benehmen mit dem Beirat erfolgt.

Zu Eckpunkt 8 (Rechtzeitige Entscheidung über die Zuteilungen)

- Bereits in ihrer Flexibilisierungsentscheidung vom 12. Oktober 2009 hat die Präsidentenkammer als Maßnahme für die Flexibilisierung von Frequenznutzungsrechten für drahtlose Netzzugänge in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz in Aussicht gestellt,

rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der jetzigen Befristung (31.12.2016), über die Zuteilung dieser Frequenzen zu entscheiden (a. a. O., S. 3576):

„Maßnahme 3: Die Bundesnetzagentur wird von Amts wegen rechtzeitig vor dem Ende der derzeitigen Befristung der Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz eine Entscheidung über die Zuteilung dieser Frequenzen ab dem 01.01.2017 treffen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Frequenzzuteilungsinhaber einen Antrag auf Verlängerung der Befristung über den 31.12.2016 hinaus stellt.“

Hierzu hat die Präsidentenkammer in ihrer Begründung Folgendes ausgeführt (a. a. O., S. 3610 f.):

„Die Bundesnetzagentur wird von Amts wegen rechtzeitig vor dem Ende der derzeitigen Befristung der Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz und 1800 MHz eine Entscheidung über die Zuteilung dieser Frequenzen ab dem 01.01.2017 treffen.

(...) wird die Bundesnetzagentur rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der jetzigen Befristung (31.12.2016), über die weitere Erteilung von Frequenznutzungsrechten entscheiden. Die Kammer hat hierbei insbesondere das Ergebnis der jüngsten Anhörungen berücksichtigt.

(...) Aus Sicht der Kammer sind die hiermit verbundenen Fragen von besonderer Komplexität und die zu treffende Entscheidung von hervorgehobener Bedeutung mit erheblichen Auswirkungen für den Markt. Um diese Entscheidung auf eine dementsprechend sichere und stabile Grundlage zu stellen, wird die Bundesnetzagentur das Verfahren zur Erarbeitung dieser Entscheidung rechtzeitig einleiten.“

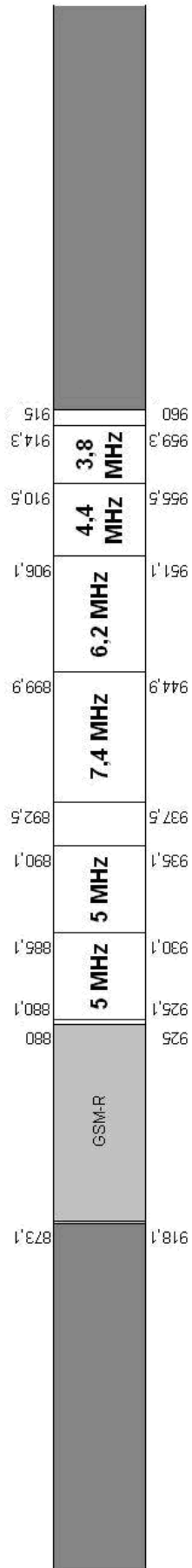
- Zur Gewährleistung, dass rechtzeitig eine abschließende Entscheidung über die Nutzung der Frequenzen ab dem 1. Januar 2017 getroffen werden kann, bedarf es nachfolgender Verfahrensschritte:
 - Mit der Veröffentlichung dieses Entwurfs können Kommentare bis zum 12. August 2011 eingereicht werden.
 - Es ist vorgesehen, die Bedarfsabfrage im vierten Quartal dieses Jahres förmlich einzuleiten. Bedarfe können in einem Zeitraum von vier Wochen ab der Veröffentlichung der Bedarfsabfrage angemeldet werden.
 - Die Präsidentenkammer beabsichtigt, das Ergebnis der Bedarfsabfrage noch in diesem Jahr zu veröffentlichen und gegebenenfalls hierzu eine öffentliche Sitzung anzuberaumen.
 - Auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsabfrage wird die Kammer aufgrund einer mündlichen Verhandlung eine Entscheidung nach § 55 Abs. 9 TKG zur Frage treffen, ob der Zuteilung ein Vergabeverfahren voranzugehen hat.

- Zur Einleitung eines bestimmten Verfahrens für die Zuteilung der Frequenzen wird die Bundesnetzagentur zur Antragstellung auffordern und damit den ermittelten Bedarf verifizieren.

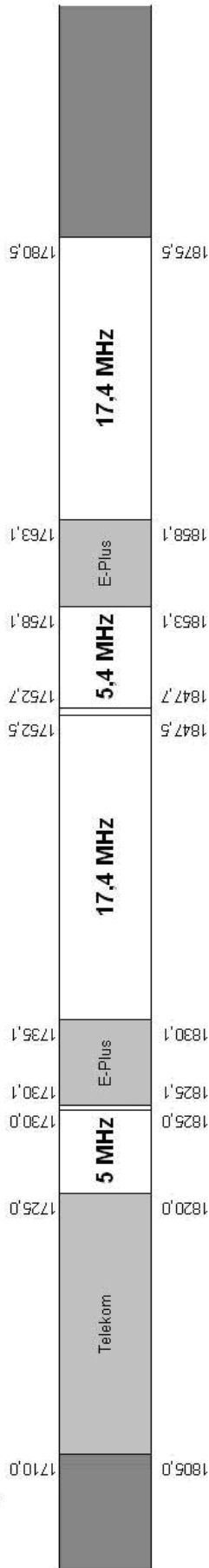
- Für den Fall, dass ein Vergabeverfahren nach § 55 Abs. 9 TKG angeordnet wird, weist die Präsidentenkammer darauf hin, dass in einem solchen Fall weitere Entscheidungen nach § 61 TKG von der Kammer zu treffen sind (Wahl des Verfahrens, Vergabedingungen und Vergaberegeln). Diese Entscheidungen sind dann von der Kammer bis 2013 zu treffen, damit im Anschluss eine Vergabe durchgeführt werden kann und eine abschließende Entscheidung über die Nutzung der Frequenzen ab dem 1. Januar 2017 getroffen sein wird.

BK1-11/003

Frequenzbereich bei 900 MHz



Frequenzbereich bei 1800 MHz



X MHz

ab 1. Januar 2017 verfügbares Frequenzspektrum

Angaben bei der Bedarfsanmeldung

Die Bedarfsanmeldung sollte nachfolgende Angaben enthalten:

A. Angaben zum Unternehmen

- Name und Adresse des Unternehmens
- Rechtsform des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens und
- Beteiligungsstruktur des Unternehmens

B. Angaben zur Zuverlässigkeit

Darlegungen, ob

- in der Vergangenheit eine Frequenzzuteilung entzogen wurde,
- Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Frequenzzuteilungen gemacht wurden,
- ein Verstoß gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht geahndet wurde oder
- derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist und ggf. bei welcher Behörde.

C. Angaben zur Leistungsfähigkeit

Darlegungen, dass ausreichend finanzielle Mittel

- für die Zuteilung der Frequenzen sowie
- für die entsprechend dem Frequenznutzungskonzept vorgesehenen Investitionen in den Auf- und Ausbau sowie den Betrieb des Funknetzes dauerhaft zur Verfügung stehen werden
- und wie die Finanzierung erfolgen soll.

D. Angaben zur Fachkunde

Darlegungen, dass die bei dem Aufbau und Betrieb des Funknetzes tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

E. Frequenznutzungskonzept

Darlegung eines Frequenznutzungskonzepts, insbesondere zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung. Ein Unternehmen sollte beschreiben, welchen Versorgungsgrad der Bevölkerung es zu erreichen gedenkt. Insbesondere Darlegung

- des Frequenzbedarfs unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells sowie der Mindestzeitraum der Frequenznutzung,
- des geplanten Dienstkonzepts und
- der geschäftlichen Planung und ihre Umsetzung ab 2017.

Anhang zum Eckpunktepapier Projekt 2016

Quellenverzeichnis

Bundesnetzagentur [Flexibilisierungsentscheidung]	Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 12. Oktober 2009 zur Flexibilisierung der Frequenznutzungsrechte für drahtlose Netzzugänge zum Angebot von Telekommunikationsdiensten in den Bereichen 450 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2 GHz und 3,5 GHz; Verfügung 58/2009 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2009 vom 21.10.2009, Seite 3575 ff. [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/Frequenzordnung/OeffentlicherMobilfunk/FlexibilisierungFreqNutzungsRechte/BK1EntscheidungId17407pdf.pdf?__blob=publicationFile]
Bundesnetzagentur [Frequenzvergabeentscheidung]	Entscheidungen der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 12. Oktober 2009 über die Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten; Verfügung 58/2009 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2009 vom 21.10.2009, Seite 3623 ff. [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/Frequenzordnung/OeffentlicherMobilfunk/VergabeverfDrahtloserNetzzugang/PraesKammerEntschg_Id17404pdf.pdf?__blob=publicationFile]
Bundesnetzagentur [Frequenzübertragung]	Die Möglichkeiten und Verfahren zum Handel, zur Übertragung und zur zeitweiligen Überlassung von Frequenzuteilungen nach dem TKG; Mitteilung Nr. 152/2005 im Amtsblatt der RegTP Nr. 12/2005 vom 19.06.2005, Seite 1021
Bundesnetzagentur [GSM-Konzept]	Konzept zur Vergabe weiteren Spektrums für den digitalen zellularen öffentlichen Mobilfunk unterhalb von 1,9 GHz; Vfg. 88/2005 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 23/2005, vom 30.11.2005, Seite 1852 [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/Frequenzordnung/OeffentlicherMobilfunk/GSMKonzept/GSMKonzeptAmtsblattVfg88Id4284pdf.pdf?__blob=publicationFile]
Bundesnetzagentur [Impulspapier]	Impulspapier der Bundesnetzagentur für die Untersuchung nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 87/372/EWG in der Fassung der Richtlinie 2009/114/EG; Mitteilung 457/2010 im, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15/2010, Seite 2715 ff. [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/Frequenzordnung/OeffentlicherMobilfunk/Frequenzverteilungsuntersuchung/ImpulspapierFreqVertUntersuchg_pdf.pdf?__blob=publicationFile]
Bundesnetzagentur [Jahresbericht 2010]	Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2010 [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/Jahresbericht2010pdf.pdf?__blob=publicationFile]
Bundesregierung	Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes vom 17. Oktober

[Regierungsentwurf TKG]	2003, BR-Drs. 755/03
Europäische Kommission [Genehmigungsrichtlinie]	Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21), geändert durch Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009; Amtsblatt der Europäischen Union L 337 vom 18.12.2009, S. 37 [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:108:0021:0032:de:PDF]
Europäische Kommission [Harmonisierung 900/1800 MHz (2009/766/EG)]	Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2009 zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (2009/766/EG); Amtsblatt der Europäischen Union L 274 vom 20.10.2009, Seite 32 [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:274:0032:0035:DE:PDF]
Europäische Kommission [Durchführungsbeschluss (2011/251/EU) zur Änderung der Entscheidung 2009/766/EG]	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. April 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/766/EG der Kommission zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (2011/251/EU); Amtsblatt der Europäischen Union L 106 vom 27.04.2011, Seite 9 [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:106:0009:0010:DE:PDF]
Institut für Telekommunikation, Univ. Prof. Dr.-Ing. Christoph F. Mecklenbräuer (Technische Universität Wien) SBR Juconomy Consulting AG, SBR Rechtsanwälte [Gutachten]	Frequenzverteilungsuntersuchung der möglichen Flexibilisierung im 900/1800 MHz Band [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Telekommunikation/Regulierung/Frequenzordnung/OeffentlicherMobilfunk/Frequenzverteilungsuntersuchung/GutachtenFreqVertUntersuchgSBR_pdf.pdf?__blob=publicationFile]